

**Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gemäß §§ 2a, 13 VermAnlG für die
Bürgerbeteiligung Bürgersolar Bretzfeld**

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 12. Mai 2022 | Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 0

1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Bürgerbeteiligung Bürgersolar Bretzfeld
2	Anbieterin der Vermögensanlage	Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer HRB 742317.
	Emittentin der Vermögensanlage	Bürgersolar Bretzfeld GmbH & Co. KG, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer HRA 733192.
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Geschäftstätigkeit der Emittentin ist der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlagen „Mittleres und Langes Gewand“ und „Heiligenhäusle“ zur Stromerzeugung inklusive notwendiger Infrastrukturmaßnahmen und aller damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	www.investieren.buergerwindpark.de, betrieben durch die eueco GmbH, eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 197306, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München.
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie besteht darin, über die Emittentin den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen („FPVA“) zu finanzieren und aus deren Betrieb Überschüsse und Erträge zu erzielen. Zins- und Rückzahlungen unter dieser Vermögensanlage werden aus den mit dem Verkauf des produzierten Stroms erzielten Überschüssen erwirtschaftet.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, zum Zwecke der Investition in den Betrieb von FPVA Nachrangdarlehen einzuwerben. Die so eingeworbenen Gelder werden für die Errichtung des in Bau befindlichen Anlageobjektes aufgewendet.
	Anlageobjekt (inkl. Angaben zu dessen Realisierungsgrad, abgeschlossenen Verträgen, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern dazu allein ausreichend sind und Gesamtkosten)	Das Anlageobjekt sind die FPVA „Mittleres und Langes Gewand“ und „Heiligenhäusle“ in der Gemeinde Bretzfeld, Hohenlohekreis Baden-Württemberg, Deutschland. Die FPVA „Heiligenhäusle“ befindet sich direkt an der Eisenbahnlinie Heilbronn-Öhringen im Hauptort von Bretzfeld auf den Flurstücken 1130, 1131, 1132 und 1133, Gemarkung Bretzfeld. Die FPVA „Mittleres und Langes Gewand“ befindet sich an der BAB A6 im Teilort Dimbach auf den Flurstücken 514, 515, 516, 517 und 518 der Gemarkung Dimbach. Für die FPVA „Mittleres und Langes Gewand“ beträgt der langjährige Mittelwert der jährlichen Solareinstrahlung 1.148 kWh/m ² (kWh=Kilowattstunden). Dieser muss mindestens erreicht werden, um den prognostizierten Jahresertrag der FPVA von 1.098 kWh/kWp (=Kilowatt peak) zu erzielen. Für die FPVA „Heiligenhäusle“ beträgt der langjährige Mittelwert der jährlichen Solareinstrahlung 1.149 kWh/m ² (kWh=Kilowattstunden). Dieser muss mindestens erreicht werden, um den prognostizierten Jahresertrag der FPVA von 1.086 kWh/kWp zu erzielen. Eingesetzt werden bei beiden FPVA die Module des Herstellers Longi Typ LR5-72HH-540M, Wechselrichter des Herstellers HUAWEI SUN2000-185-KTL-H1, Unterkonstruktionen der Firma Hema-Rack und Transformatoren des Herstellers SGB. Alle Komponenten sind neuwertig. Die FPVA verfügen über Modulleistungen von 4,28 MWp (Mittleres und Langes Gewand, MW _p =Megawatt peak) beziehungsweise 1,96 MWp (Heiligenhäusle). Beide FPVA werden zusammen schätzungsweise 6,5 Millionen Kilowattstunden pro Jahr leisten und haben eine erwartete Nutzungsdauer von 20 Jahren. Für beide FPVA wurden Zuschläge bei der EEG-Ausschreibung (EEG=Erneuerbare-Energien-Gesetz) Solar Fläche zum 01. März 2022 erzielt. Die Zuschlagswerte betragen 5,55 ct/kWh (Heiligenhäusle) und 5,49 (Mittleres und Langes Gewand) cent/kWh (soweit der produzierte Strom nicht direkt vermarktet wird). Der Bau der Anlagen beginnt im August 2022. Die Inbetriebnahme ist im September 2022 geplant. Die beiden vorhabenbezogenen Bebauungspläne sind am 28.01.2022 (Heiligenhäusle) und am 25.02.2022 (Mittleres und Langes Gewand) in Kraft getreten. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde am 19.01.2022 genehmigt. Für beide FPVA läuft derzeit noch das Baugenehmigungsverfahren beim Landratsamt Hohenlohekreis. Für die rund 450 m lange Kabeltrasse der FPVA „Heiligenhäusle“ hat das Landratsamt Hohenlohekreis am 06. April 2022 die Zustimmung erteilt. Der Verteilnetzbetreiber Netze BW hat Einspeisepunkte für beide FPVA in räumlicher Nähe zugeteilt. Beide Einspeisezusagen wurden angenommen. Die Netzanbindungsvoraussetzungen, die mindestens erfüllt werden müssen, sind der Einbau einer Fernwirkanlage sowie die Vorlage des Anlagenzertifikats über die technischen Eigenschaften des Anlageobjektes und der EEG-Konformitätserklärung (EEG=Erneuerbare-Energien-Gesetz) gegenüber dem Verteilnetzbetreiber. Diese sind zurzeit noch nicht erfüllt. Die Anbieterin hat mit allen erforderlichen Grundstückseigentümern Grundstücksnutzungsverträge für die Anlagengrundstücke und Grundstücke der Kabeltrasse abgeschlossen. Darüber hinaus hat sie einen Generalunternehmervertrag mit der Solar WO Engineering GmbH zur Realisierung beider FPVA inklusive des Netzanschlusses abgeschlossen. Die kaufmännische und technische Betriebsführung der FPVA erfolgt durch die Anbieterin. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern entsprechen dem eingeworbenen Emissionsvolumen (die Provision der Internet-Dienstleistungsplattform wird von der Anbieterin getragen, siehe Punkt 9) und werden zu 60 % für die FPVA „Mittleres und langes Gewand“ und zu 40 % für die FPVA Heiligenhäusle verwendet. Sie reichen nicht allein zur Finanzierung des Anlageobjektes aus. Die weitere Finanzierung erfolgt aus 450.000 € Gesellschaftseinlage durch mehrere Kommanditisten sowie durch ein 20-jähriges KfW-Darlehen in Höhe von 3.000.000 €. Die Gesamtkosten (sämtliche Erwerbskosten) des Anlageobjektes (beide FPVA) betragen 4.000.000 €. Darin sind Erschließungskosten für die FPVA „Mittleres und Langes Gewand“ in Höhe von rund 35.000 € und für die FPVA „Heiligenhäusle“ in Höhe von rund 96.000 € enthalten. Die Standortkosten für die FPVA „Mittleres und Langes Gewand“ bestehen aus Erwerbskosten in Höhe von rund 2.400.000 € und Pachtkosten in Höhe von rund 123.000 € über den prognostizierten Anlagenbetriebszeitraum von 20 Jahren. Die Standortkosten für die FPVA „Heiligenhäusle“ bestehen aus Erwerbskosten in Höhe von rund 1.600.000 € und Pachtkosten in Höhe von rund 69.000 € über den prognostizierten Anlagenbetriebszeitraum von 20 Jahren.
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für den jeweiligen Anleger mit Vertragsschluss (das heißt sobald die Emittentin das im Zeichnungsschein enthaltene Angebot des Anlegers angenommen hat) und endet für alle Anleger am 30.06.2035.
	Kündigung	Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist vonseiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (d.h. innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Laufzeitende nicht zugemutet werden kann. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die genaue Frist hängt von den Umständen des Einzelfalles ab; in der Regel sind sechs bis sieben Wochen noch angemessen. Jede Kündigung ist mindestens in Textform gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung des ausstehenden Nachrangdarlehensbetrages bis zur Abnahme der letzten der beiden Freiflächenphotovoltaikanlagen „Mittleres und Langes Gewand“ oder „Heiligenhäusle“ gegenüber dem Generalunternehmer (nachfolgend „Abnahme“) in Höhe von 0,50 % p.a. und eine Verzinsung nach Abnahme in Höhe von 3,00 % p.a. Die Emittentin wird die Anleger über den Zeitpunkt der erfolgten Abnahme informieren. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau nach der Methode act/act. Die Zinsen werden jeweils zum 30.06. eines Jahres

		ausbezahlt, erstmals zum 30.06.2023, letztmals – vorbehaltlich einer frühzeitigen Vertragsbeendigung sowie des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts – zum 30.06.2035.
	Konditionen der Rückzahlung	Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Raten von je einem Zwölftel des Zeichnungsbetrages zurückgezahlt. Die erste Rate wird zum 30.06.2024 die folgenden jeweils zum 30.06. eines Jahres gezahlt. Die vollständige Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens erfolgt vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts spätestens zum 30.06.2035.
5	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Der qualifizierte Rangrücktritt hat zur Folge, dass der Anleger mit der Vermögensanlage ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung er mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten in keiner Weise beeinflussen kann und dass es zu einer dauerhaften Aussetzung (auch außerhalb der Insolvenz der Gesellschaft) jeglicher Zahlung kommen kann. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
	Genehmigungsrisiken	Gegen die in Kraft getretenen Bebauungspläne der FPVA können aufgrund der Widerspruchsfristen noch Widersprüche eingelegt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen noch keine Widersprüche vor. Für die FPVA wurden noch keine förmlichen Baugenehmigungen erteilt. Daher besteht das Risiko, dass die beantragten Genehmigungen nicht erfolgen oder nach Erteilung aufgehoben werden und die beiden FPVA nicht errichtet werden können beziehungsweise ganz oder teilweise stillgelegt oder zurückgebaut werden müssen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	Fremdfinanzierung auf der Ebene der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, gegenüber der finanzierenden Bank die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung zu bedienen, was zur Insolvenz der Emittentin führen kann. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	Risiken aus dem Betrieb der Anlagen	Es besteht das Risiko, dass Baubehinderungen und -verzögerungen zu Mehrkosten für die Errichtung der FPVA führen. Soweit sich die FPVA-Abnahme verzögert, erhält der Anleger zudem erst später als prognostiziert der Zinssatz von 3,0 % p.a. Der Betrieb von FPVA ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen ausfallen können. Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der FPVA beeinträchtigen oder dazu führen, dass die FPVA früher als erwartet ausfallen und ggf. ersetzt werden müssen. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffende FPVA geringere Erträge erbringt als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdungen, nicht vorhergesehene technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass nicht kalkulierte und unvorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse oder langfristige Klimaveränderungen dazu führen, dass der Ertrag der FPVA geringer ausfällt als angenommen. Zudem besteht das Risiko, dass durch Einführung zusätzlicher Bürokratie oder nachträgliche Auflagen geringere Erträge oder höhere Kosten verursacht werden, was dazu führen kann, dass der Betrieb der FPVA nicht mehr möglich oder unwirtschaftlich wird. Es besteht das Risiko, dass weitergehende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen beauftragt werden, welche zu höheren Kosten oder der Unmöglichkeit der weiteren Umsetzung und Betrieb der FPVA führen. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Dies würde die Marktaussichten der Emittentin deutlich verschlechtern. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist begrenzt bis zum 30.06.2035. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen beträgt 550.000,00 €.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Anzahl der Nachrangdarlehen hängt von der jeweiligen Zeichnungshöhe ab. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 5.000,00 €, sodass angesichts des Emissionsvolumens von 550.000,00 € maximal 110 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden können.

7	Verschuldungsgrad	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2021 berechnete Verschuldungsgrad (Fremdkapital / Eigenkapital) der Emittentin beträgt 0%.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Ob Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß erfolgen können, hängt auch von den Bedingungen des Marktes für Strom aus FPVA ab. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung), den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb von FPVA (insbesondere Auflagen aus den Baugenehmigungen) und den meteorologischen Bedingungen (insbesondere Sonnenaufkommen) beeinflusst. Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Strom aus FPVA besser entwickeln als angenommen, oder genauso oder nur unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für FPVA deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	Kosten und Provisionen (Anleger)	Zusätzliche Kosten über den Erwerbspreis hinaus können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheines oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Es fallen keine Provisionen an.
	Kosten und Provisionen (Emittentin)	Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte oder sonstigen Kosten an. Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Anbieterin, der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, für die Vermittlung eine einmalige Provision in Höhe von 0,9 % des Emissionsvolumens, soweit das tatsächlich eingeworbene Kapital € 500.000,00 nicht überschreitet, und einen weiteren Betrag von 0,5 % des Emissionsvolumens, soweit das tatsächlich eingeworbene Kapital den Betrag von € 500.000,00 überschreitet. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen von der Emittentin.
10	Interessenverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnIG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gem. § 67 WpHG. Die Vermögensanlage hat einen langfristigen Anlagehorizont, der durch die Laufzeit bis zum 30.06.2035 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten	In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen des Emittenten angeboten oder verkauft. Vollständige Tilgungen von Vermögensanlagen des Emittenten waren in den letzten zwölf Monaten nicht geplant und fanden nicht statt.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten	Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnIG.
15	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs	Eines Mittelverwendungskontrolleurs im Sinne des § 5c Abs. 1 VermAnIG bedarf es nicht.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Es liegt kein Blindpoolmodell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnIG vor.
17	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnIG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Es wurde noch kein Jahresabschluss der Emittentin offengelegt. Der letzte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 wurde zur Offenlegung beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeiger eingereicht und ist nach Bekanntmachung durch diesen unter https://www.bundesanzeiger.de in elektronischer Form erhältlich. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18	Sonstige Hinweise	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar. Die Anleger haften nicht über den jeweils investierten Betrag hinaus.
	Besteuerung	Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommenssteuer. Von der Emittentin werden keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.
	Verfügbarkeit des VIB	Das VIB ist bei der Emittentin, der Bürgersolar Bretzfeld GmbH & Co. KG, und der Anbieterin, der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, beide Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, und unter www.buergerwindpark.de verfügbar.

Ich habe das hier vorliegende Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) inklusive des auf Seite 1 unter der Überschrift hervorgehobenen Warnhinweises zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Vorname

Nachname

Unterschrift